



## RICHTLINIE DER MARKTGEMEINDE THAL

### Förderung Klimaticket Steiermark

#### § 1: Allgemeines

Die Marktgemeinde Thal gewährt natürlichen Personen nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuschüsse zu den in § 2 angeführten Tickets. Der/Die Inhaber\*in des Tickets muss zum Antragszeitpunkt und während der gesamten Förderperiode mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Thal gemeldet sein.

#### § 2: Förderbare Tickets

- KlimaTicket Steiermark CLASSIC
- KlimaTicket Steiermark JUGEND
- KlimaTicket Steiermark SENIOR
- KlimaTicket Steiermark SPEZIAL

#### § 3 Förderungsabwicklung

Der Förderantrag ist schriftlich mit einem unterfertigten, sowie richtig und gänzlich ausgefüllten Formular inkl. sämtlicher darin geforderter Beilagen, bei der Marktgemeinde Thal einzubringen. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach abschließender positiver Prüfung der Unterlagen und nach Maßgabe der Verfügbarkeit von Mitteln im Rahmen des Voranschlages.

#### § 4 Fördervoraussetzungen

Pro Person und Gültigkeitsdauer wird nur ein KlimaTicket gefördert. Gefördert werden nur nicht übertragbare KlimaTickets. Das Ansuchen ist binnen drei Monaten ab Datum der Rechnung einzubringen. Die Reihung der Förderungswerber erfolgt nach dem Datum des Einlangens des vollständigen Antrages.

#### § 5 Förderhöhe

Die Förderung für das

- KlimaTicket Steiermark CLASSIC beträgt € 100,-.
- KlimaTicket Steiermark JUGEND beträgt € 75,-.
- KlimaTicket Steiermark SENIOR beträgt € 75,-.
- KlimaTicket Steiermark SPEZIAL beträgt € 75,-.



## **§ 6 Sonstige Bestimmungen**

Die Marktgemeinde Thal behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinie erfüllt wurden. Im Falle des Widerrufs ist die Förderung innerhalb eines Monats, ab nachweislicher Zustellung des Widerrufs, die Marktgemeinde Thal zurückzuzahlen. Auf die Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Die Marktgemeinde Thal behält sich Änderungen der Förderungsrichtlinie und der Förderhöhe vor.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie wurde im Gemeinderat der Marktgemeinde Thal in der Sitzung vom 26.03.2025 beschlossen. Sie gilt rückwirkend für Förderansuchen welche ab dem 01.03.2025 bei der Marktgemeinde Thal eingelangt sind.

MARKTMGEMEINDE THAL

Der Bürgermeister

  
Matthias Brunner